



Raumverträglichkeitsprüfung

Eine kurze Einführung

Hinweis: Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg herausgegeben. Sie darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin / dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Worum geht es? – Raumordnung und Raumverträglichkeitsprüfungen

Was ist Raumordnung?

Raumordnung (synonym auch *Raumplanung*) steuert die Entwicklung eines bestimmten Raumes unter einem fachübergreifenden und überörtlichen Blickwinkel. Auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene entwickeln und sichern Raumordnungspläne die zukünftige Nutzung des jeweiligen Gebietes. Aufgabe der Raumordnung ist es, unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Nutzungsinteressen und Anforderungen an einen Raum mit dessen ökologischen Funktionen abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für bestimmte Nutzungen zu treffen. Illustrieren lässt sich dies am Beispiel der

Siedlungsflächenentwicklung: Ein akuter Mehrbedarf an Wohnraum kann eine ungeordnete und ungebremste Entstehung neuer Siedlungsflächen außerhalb der vorhandenen Ortschaften befördern. Dies würde letztlich zu einer Zersiedelung der Landschaft führen. Die Folgen wären einerseits hohe, zu meist von der Allgemeinheit zu tragende Kosten durch eine Überlastung der vorhandenen Infrastruktur und andererseits erhebliche negative Auswirkungen für Natur und Umwelt. Aufgabe der Raumordnung ist es, solche Wachstumsprozesse aus einem überörtlichen Blickwinkel heraus zu steuern und zu lenken. Ziel ist es, die vorhandene



Infrastruktur effizient zu nutzen und die Belange des Umwelt- und Naturschutzes wie auch der Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen.

Raumordnung wirkt so auf eine ausgeglichene, geordnete und nachhaltige Entwicklung des Raumes hin, die sich durch einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen auszeichnet.

Was ist eine Raumverträglichkeitsprüfung?

Die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) ist ein wichtiges Instrument der Raumordnung. Sie kommt beispielsweise bei raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben zum Einsatz, von denen erhebliche Auswirkungen auf ihre Umgebung ausgehen. Die RVP prüft in einem noch frühen Planungsstadium, ob und wie eine Planung oder Maßnahme (im Weiteren „Vorhaben“) im Einklang mit den Entwicklungszielen der Raumordnungspläne sowie im Zusammenspiel mit anderen in Planung befindlichen Vorhaben umgesetzt werden kann. Daher auch der Begriff der „Raumverträglichkeit“, welche während der Durchführung des Verfahrens für das jeweilige Vorhaben überprüft wird. Ziel der Prüfung ist es, mögliche Konflikte, Risiken oder besondere Herausforderungen, die mit der Umsetzung eines Vorhabens einhergehen, frühzeitig zu identifizieren und zu ermitteln, ob und auf

welche Weise diese gelöst oder minimiert werden können.

Die Durchführung der RVP ist fachübergreifend und auf die überörtlichen und raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens fokussiert. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen betroffenen Stellen wie Fachbehörden, Naturschutzverbände oder Kommunen werden in das Verfahren eingebunden.

Welche Rolle spielt die Raumverträglichkeitsprüfung im Planungsprozess und was sind ihre Vorteile?

Als Prüf- und Abstimmungsverfahren findet die RVP in der Regel vor der Zulassung statt. In vielen Fällen existieren für ein Vorhaben zum Zeitpunkt der RVP noch mehrere Varianten in Hinblick auf dessen Verlauf, zum Beispiel bei Leitungstrassen oder Straßen, oder auf seinen Standort, zum Beispiel bei Ferienparks. Es gehört zu den Stärken der RVP, die verschiedenen Varianten in einem förmlichen Verfahren zu prüfen und deren jeweilige Vor- und Nachteile aufzuzeigen.

Die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit erhöht die Transparenz des Planungsprozesses und damit die Akzeptanz des Vorhabens in der Bevölkerung. Den betroffenen Kommunen, Fachbehörden, Naturschutzverbänden und anderen zu beteiligenden Stellen bietet die RVP die Möglichkeit, frühzeitig auf ihre Belange aufmerksam



Mario Hagen – stock.adobe.com

zu machen und ihre Kenntnisse über den Raum einzubringen, in dem mit Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Ihre Hinweise auf potentielle Konflikte und deren mögliche Lösung tragen zu einer raumverträglichen und konfliktarmen Gestaltung des Vorhabens bei. Mit ihrer Beteiligung an der RVP können somit die Öffentlichkeit und die zu einer Stellungnahme aufgerufenen Stellen und Verbände Einfluss auf die Detailplanung des Vorhabens nehmen.

Für den Träger eines Vorhabens bietet die RVP den Vorteil, bereits in einem frühen Planungsstadium Kenntnisse über mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung seines Vorhabens zu erlangen, sodass er dies in seinen weiteren Planungen berücksichtigen kann. Die

RVP trägt somit dazu bei, Fehlplanungen zu vermeiden und den Weg für das Zulassungsverfahren zu ebnen.

Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung werden offiziell festgehalten und bilden eine wichtige Grundlage für die nachfolgende Detailplanung.

Wo liegen die Grenzen der Raumverträglichkeitsprüfung?

Aus dem spezifischen Charakter der Raumverträglichkeitsprüfung ergeben sich jedoch auch Beschränkungen:

Eine RVP kann nur für bestimmte, in den Rechtsgrundlagen genannte Vorhabenarten durchgeführt werden und das auch nur dann, wenn diese raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben (s. u.).



Die Maßstabs- bzw. Betrachtungsebene einer RVP ist relativ grob. Sie kann damit nur diejenigen Auswirkungen erfassen, die bereits in einem frühen, noch wenig detaillierten Planungsstadium ersichtlich sind. Betrachtungen kleinräumiger und fachtechnischer Einzelheiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Prüfung. Da in der RVP zumeist keine eigenen Daten, beispielsweise zum Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten, erhoben werden und somit kleinräumige Konfliktbereiche nicht zwangsläufig erkannt werden, können auch nicht sämtliche Fragen bereits abschließend geklärt werden.

Das Ergebnis einer RVP hat keine verbindliche Rechtswirkung, sondern muss lediglich im Rahmen des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden. Es ersetzt keine Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens.

Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Raumverträglichkeitsprüfung?

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) bildet die gesetzliche Grundlage für die RVP. Die Anwendungsvoraussetzungen und grundlegende Verfahrensvorschriften finden sich in § 15 ROG. Die Raumordnungsverordnung (RoV) legt auf Bundesebene fest, für welche Vorhaben eine RVP durchzuführen ist.

In den Ländern Berlin und Brandenburg ergänzt und spezifiziert der Landesplanungsvertrag die bundesrechtlichen Regelungen, zum Beispiel in Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten.

Wesentlicher Maßstab für die Prüfung eines Vorhabens in der RVP sind die sogenannten Erfordernisse der Raumordnung, wie sie im § 2 ROG sowie in den Ländern Berlin und Brandenburg vor allem im Landesentwicklungspro-

gramm, in den Landesentwicklungsplänen und in den Regionalplänen enthalten sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um sachliche oder räumliche Festlegungen, die entweder verbindlich sind (Ziele) oder Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen darstellen (Grundsätze). Bei der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen werden zudem Fachgesetze hinzugezogen, zum Beispiel Naturschutzrecht, Bergrecht oder Wasserhaushaltsrecht. Die RVP schließt eine überschlägige Prüfung der Umweltbelange ein. Auch die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die europäischen Schutzgebiete des „Natura 2000“-Netzes sowie auf den besonderen Artenschutz werden in der RVP betrachtet.

Für welche Vorhaben werden Raumverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

Insbesondere bei der Planung großer Infrastrukturvorhaben ist in vielen Fällen eine RVP vorgesehen, da diese ihre Umgebung oft wesentlich und nachhaltig verändern und prägen. Dies gilt beispielsweise für den Bau oder die Errichtung von Bundesfernstraßen, Schienenstrecken, Wasserstraßen, Hochspannungsfreileitungen und Gashochdruckleitungen. Aber auch für Freizeit-

anlagen, Einkaufszentren, Rohstoffabbau und weitere Vorhaben sieht die Raumordnungsverordnung eine RVP vor. Für alle dort genannten Vorhabenarten gilt, dass ein Verfahren im Einzelfall nur dann durchzuführen ist, wenn das Vorhaben raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

„Raumbedeutsam“ meint in diesem Zusammenhang, dass ein Vorhaben im eigentlichen Sinne Raum in Anspruch nehmen oder die Entwicklung und Funktion eines Gebietes beeinflussen und prägen wird. Von der überörtlichen Bedeutung eines Vorhabens spricht man, wenn dieses auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden realisiert werden soll (Standort oder Trasse) oder wenn zu erwarten ist, dass seine raumbedeutsamen Auswirkungen über das Gebiet der Standortgemeinde hinausreichen werden und somit ein erhöhter Abstimmungsbedarf zu erwarten ist.

Zur Durchführung einer RVP führen zwei Wege, nämlich dass der Vorhabenträger das Verfahren beantragt oder anzeigt, keinen Antrag zu stellen. Wenn die Gemeinsame Landesplanungsabteilung befürchtet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten führt, kann sie festlegen, dass dennoch eine RVP durchgeführt wird.

Was passiert? - Zum Ablauf einer Raumverträglichkeitsprüfung

Was ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und welche Rolle spielt sie in der Raumverträglichkeitsprüfung?

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) ist die für Raumordnung zuständige Behörde der Länder Berlin und Brandenburg. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Durchführung von RVP sowie auch die Entscheidung, ob für ein konkretes Vorhaben eine RVP durchzuführen ist. Als verfahrensführende Stelle verhält sie sich neutral gegenüber den Ansprüchen und Erwartungen aller weiteren Verfahrensbeteiligten, zu denen neben dem jeweiligen Träger des Vorhabens auch die verschiedenen in ihren Belangen berührten Stellen und Verbände sowie die Öffentlichkeit zählen.

Wie lange dauert eine Raumverträglichkeitsprüfung?

Für das eigentliche Verfahren ist eine Frist von sechs Monaten vorgegeben. Nach Eingang der Verfahrensunterlagen hat die GL einen Monat Zeit die Unterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. den Vorhabenträger zur Vervollständigung der Unterlagen aufzufordern. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit dem Vorliegen vollständiger Unterlagen. Die RVP könnte auch auf

Grundlage der noch unvollständig vorliegenden Unterlagen begonnen werden. Der Umfang der Unterlagen wird vor der RVP im Rahmen einer Antragskonferenz festgelegt (s.u.). Die Dauer dieser „Vorphase“ des eigentlichen Verfahrens hängt also davon ab, wie viel Zeit die Erarbeitung dieser Unterlagen in Anspruch nimmt.

Was ist eine Antragskonferenz?

Zur Antragskonferenz lädt die GL den Träger des Vorhabens sowie die in ihrem fachlichen oder räumlichen Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen und Naturschutzvereinigungen ein. Ziel ist es, sich über den Gegenstand der RVP auszutauschen und die Methoden sowie den Untersuchungsrahmen für die Prüfung der Raumverträglichkeit und der Auswirkungen auf die Belange der Umwelt abzustimmen. Unter Untersuchungsrahmen versteht man hier neben dem konkret zu betrachtenden Raum auch den notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen in Hinblick auf die einzelnen zu behandelnden Themen, wie Verkehr, Siedlungsraum oder Naturschutz.

Im Ergebnis der Konferenz legt die GL die konkreten Anforderungen an Inhalt

und Umfang der Verfahrensunterlagen fest.

Was steht in den Verfahrensunterlagen?

Grundsätzlich enthalten die Verfahrensunterlagen die Vorhabenbeschreibung einschließlich der Ausführungen zu möglichen Umsetzungsvarianten in Hinblick auf Standort, Trassenverlauf oder andere Merkmale und Bestandteile des Vorhabens sowie zur Raumverträglichkeit. Die Raumverträglichkeitsuntersuchung beschäftigt sich unter anderem mit den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Siedlungs- beziehungsweise Freiraum, auf Verkehr, Wirtschaft und technische Infrastruktur. In der überschlägigen Umweltprüfung werden die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen anhand der Schutzgüter der Umwelt betrachtet (u.a. Menschen, Tiere- und Pflanzen, Wasser, Boden und kulturelles Erbe). Sind aufgrund der Lage des Vorhabens Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht auszuschließen, enthalten die Verfahrensunterlagen in Verbindung mit der überschlägigen Umweltprüfung eine Vorprüfung nach der FFH-Richtlinie. Schließlich muss der Vorhabenträger auch eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung vorlegen.

Die genannten Inhalte der Verfahrensunterlagen stellen nicht nur die derzeitige

Situation und die erwarteten raumbedeutsamen Auswirkungen dar, sondern erläutern auch mögliche Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Minimierung.

Wie und wann werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen einbezogen?

Hat der Vorhabenträger die Verfahrensunterlagen vollständig vorgelegt, beginnt die eigentliche RVP. Die GL informiert über die Eröffnung der RVP und die Möglichkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet bzw. auf ihrer Website. Auf der Website der GL werden die Verfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt. Zudem kann die Unterlage während der mindestens einmonatigen Auslegungsfrist bei Bedarf an einem Lesegerät oder auch in Papierform eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, schriftlich Hinweise, Anmerkungen und Einwände zum Vorhaben vorzubringen. Dies soll vorzugsweise als E-Mail direkt auf der Website der GL erfolgen.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden die in ihren Belangen berührten Stellen gebeten, sich aus der Sicht ihrer jeweiligen fachlichen Belange zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu äußern und diese zu bewerten.

Was passiert nach der Beteiligung?

Die GL wertet zunächst die eingegangenen Stellungnahmen aus. Sie berücksichtigt alle Einwände, Hinweise und Anregungen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen. Auf Grundlage der Verfahrensunterlage, relevanter Informationen aus den Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen bewertet sie die Raumverträglichkeit des Vorhabens und legt in der landesplanerischen Beurteilung ihre Einschätzung hierzu dar. Die RVP endet mit der Fertigstellung der landesplanerischen Beurteilung sowie einer öffentlichen Bekanntmachung zu Abschluss und Ergebnis des Verfahrens.

Was steht in der landesplanerischen Beurteilung?

In der landesplanerischen Beurteilung legt die GL anhand der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse dar, welche raumbedeutsamen Auswirkungen das Vorhaben erwarten lässt, und ob und wie eine möglichst raumverträgliche Gestaltung gelingen kann. Die GL hat hier die Möglichkeit, sogenannte Maßgaben aufzustellen. Diese beschreiben die Voraussetzungen, die gegebenenfalls erfüllt sein müssen, um das Vorhaben raumverträglich zu realisieren. In der landesplanerischen Beurteilung wird also erläutert, ob ein Vorhaben

oder eine Vorhabenvariante mit den Erfordernissen der Raumordnung entweder vereinbar, bei der Umsetzung von Maßgaben vereinbar oder gänzlich unvereinbar ist.

Die landesplanerische Beurteilung ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sowie bei der Planung weiterer raumbedeutsamer Maßnahmen zu berücksichtigen.

Wie geht es nach der Raumverträglichkeitsprüfung weiter?

Nach Abschluss des Verfahrens beantragt der Vorhabenträger die Zulassung seines Vorhabens. In vielen Fällen folgt auf eine RVP ein Planfeststellungsverfahren, das je nach der Art des Vorhabens zum Beispiel nach Bergrecht, Bundesfernstraßen- oder Energiewirtschaftsgesetz durchgeführt wird. Die Verfahrensführung liegt bei der im Einzelfall zuständigen Behörde. Auch Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz können auf eine RVP folgen. Schließlich sind für einige Vorhaben auf kommunaler Ebene Bebauungspläne zu erstellen. Dies trifft häufig auf Einzelhandels- oder Freizeitvorhaben zu.

Was ist sonst noch wichtig? – Praktische Informationen

Wer trägt die Kosten für eine Raumverträglichkeitsprüfung?

Seit 2020 waren in Berlin und Brandenburg für Amtshandlungen im Zusammenhang mit einem Raumordnungsverfahren, dem Vorgängerverfahren der Raumverträglichkeitsprüfung, Verwaltungsgebühren zu entrichten. Entsprechendes wird auch für die RVP geregelt. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist abhängig von der Komplexität des Verfahrens und vom Investitionsvolumen des Vorhabens. Handelt es sich bei dem Träger des betreffenden Vorhabens um eine öffentliche Stelle, fallen keine Gebühren an.

Wer kann eine Stellungnahme abgeben?

Grundsätzlich kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich zum Vorhaben äußern. Allerdings kann die GL in ihrer Prüfung und Bewertung nur

fachlich relevante Hinweise berücksichtigen, die sich auf das Vorhaben und seine raumbedeutsamen oder überörtlichen Auswirkungen beziehen.

Wie wird über eine Raumverträglichkeitsprüfung informiert und wo findet man die Unterlagen?

Die Bekanntmachung über die Eröffnung einer RVP sowie über die öffentliche Auslegung der Unterlagen erscheint auf der Website der GL. Regelmäßig weisen auch andere Informationskanäle des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen auf Beginn und Abschluss einer RVP hin.

Neben allgemeinen Informationen zum Vorhaben werden auf der Website der GL auch die jeweiligen Verfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt.

Wo gibt es weitere Informationen?

<https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/raumvertraeglichkeitspruefung/>

Impressum

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Stabsstelle GL.E
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Titelbild: venimo - stock.adobe.com
Redaktionsstand: 12/2024